



Kathy
Leu

Heresta GmbH, Erbschaftsberatung
und Nachlassregelung, Schaffhausen

Keine Beurkundung, viele Probleme

Viele Familien erleben einen Todesfall in ihrem Umfeld und sehen zu, wie die Erben sich zerstreiten. Sie wollen nicht, dass ihnen dasselbe passiert. Also lassen sie sich beraten, ein Erbvertragsentwurf wird aufgesetzt und die Vorlage unterschrieben. In der Zwischenzeit sind ein paar Monate vergangen, und der Vertrag geht ganz vergessen. Ganz unerwartet stirbt dann ein Ehegatte. Der Schock sitzt tief, aber wenigstens hat man alles geregelt – oder?

So erging es auch einer Familie aus Schaffhausen. Nach einer Beratung waren sich die Ehegatten einig, dass ein Erbverzichtsvertrag für sie die richtige Lösung darstellte. So könnten sie sich beim Erstversterben gegenseitig als Alleinerben einsetzen und die Kinder würden nach dem Ableben des zweiten Elternteils alles, was noch übrig ist, gleichmässig miteinander teilen. Die Kinder waren volljährig und bereit, auf ihr Erbe im ersten Nachlass zu verzichten. Der Vertragsentwurf wurde erstellt und mit den Kindern besprochen, aber ein passender Termin für die Beurkundung konnte nicht gefunden werden. Die Tochter arbeitete viel im Ausland und war nur sporadisch auf Besuch. Die Ehegatten entschieden, beim nächsten Weihnachtstreffen einen passenden Termin abzumachen.

Es kam anders, der Ehemann erkrankte kurz darauf. Im Spital wurde klar, dass er nicht mehr nach Hause gehen würde. Seine Tochter kehrte zurück; die Familie nützte die Gelegenheit und unterschrieb den Vertrag am Spitalbett. Als der Vater kurz darauf verstarb, reich-

te die Mutter den Vertrag beim Erbgerichtsamt ein. Auf den ersten Blick war ersichtlich, dass der Vertrag nicht beurkundet war. Ein Erbverzichtsvertrag ist nur rechtswirksam, wenn er in Anwesenheit des Erblassers und der übrigen Vertragsparteien amtlich beurkundet wird: Der Urkundsbeamte stellt die Rechtmässigkeit des Vertrags fest und kann die Parteien gegebenenfalls auf Fehler aufmerksam machen. Ausserdem befragt er die Parteien vor Zeugen, ob sie mit dem Inhalt auch tatsächlich einverstanden sind.

Nach der amtlichen Eröffnung des Vertrages erklärte der Sohn, dass er zwar unterschrieben habe, er aber eigentlich gar nicht auf sein Erbe verzichten wollte. Er habe in jenem emotionalen Moment nicht mit seinen Eltern streiten wollen. Nach monatelangem Streit einigten sich die Beteiligten, dass der Vertrag nicht zu beachten sei; die Mutter hatte keine andere Wahl, als den Nachlass nach den gesetzlichen Vorgaben aufzuteilen. Danach war sie auch nicht mehr an die Verfügungen betreffend das Zweitversterben gebunden und überlegte sich, ihren Nachlass testamentarisch zum grössten Teil ihrer Tochter zuzuwenden. Und dieses Mal wird sie ganz sicher die Formvorschriften einhalten ...

Kathy Leu

052 632 10 03 / k.leu@heresta.ch / www.hresta.ch